gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum : 29.09.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Kunststoff-Stempelfarbe 50 schwarz (15034610001038)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): ECAQ-98Y0-CYEP-QQ23

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Industrielle Stempelfarbe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Stefan Kupietz GmbH & Co. KG

Chemische Fabrik

Straße: August-Wilhelm-Kühnholz-Str. 9 **Postleitzahl/Ort:** 26135 Oldenburg

Telefon: +49(0)441/20 69 50 **Telefax:** +49(0)441 /20 69 520

Ansprechpartner für Informationen: E-Mail: info@kupietz.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotrufzentrale +49-551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2; H225 - Entzündbare Flüssigkeiten: Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Eye Irrit. 2; H319 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.

Repr. 1B; H360 - Reproduktionstoxizität: Kategorie 1B; Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

STOT SE 3 ; H335 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3 ; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 3 ; H412 - Gewässergefährdend : Chronisch 3 ; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme







Flamme (GHS02) · Gesundheitsgefahr (GHS08) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Seite: 1 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum : 29.09.2020

BUTANON; CAS-Nr.: 78-93-3

2,6-DIMETHYL-HEPTAN-4-ON; CAS-Nr.: 108-83-8 C.I. SOLVENT BLACK 29; CAS-Nr.: 117527-94-3

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

 ${\tt BUTANON} \; ; \; {\tt REACH-Nr.} \; : \; 01\text{-}2119457290\text{-}43\text{-}xxxxx} \; ; \; {\tt EG-Nr.} \; : \; 201\text{-}159\text{-}0; \; {\tt CAS-Nr.} \; : \; 78\text{-}93\text{-}3$

Gewichtsanteil: < 55 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Eye Irrit. 2 ; H319 STOT SE 3 ; H336

2,6-DIMETHYL-HEPTAN-4-ON; REACH-Nr.: 01-2119474441-41-xxxx; EG-Nr.: 203-620-1; CAS-Nr.: 108-83-8

Gewichtsanteil: < 25 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 STOT SE 3 ; H335 Spezifische Konzentrationsgrenzen : STOT SE 3 ; H335: $C \ge 10 \%$ C.I. SOLVENT BLACK 29 ; EG-Nr. : 403-720-7; CAS-Nr. : 117527-94-3

Gewichtsanteil: < 15 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Repr. 1B ; H360 Aquatic Chronic 2 ; H411

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken

Seite: 2 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum: 29.09.2020

Viel Wasser trinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2), Löschpulver oder Wassersprühstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine

5.4 Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und gemäß Abfallgesetz verfahren. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Mechanisch entfernen, Rest mit saugfähigen Stoffen aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nur verwenden an Plätzen mit ausreichender Luftabsaugung.

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Gefäße nicht offen stehen lassen - Lagerbehälter erden.

Zusammenlagerungshinweise

 $Von\ Lebensmitteln\ getrennt\ lagern.\ Von\ stark\ sauren\ und\ alkalischen\ Materialien\ sowie\ Oxydationsmitteln\ fernhalten.$

Lagerklasse (TRGS 510): 3

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Seite: 3 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum : 29.09.2020

Behälter dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

BUTANON; CAS-Nr.: 78-93-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)

Grenzwert: $200 \text{ ppm} / 600 \text{ mg/m}^3$

Spitzenbegrenzung: 1(I)
Bemerkung: H, Y
Version: 29.03.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

Grenzwert: 300 ppm / 900 mg/m³

Version: 20.06.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 200 ppm / 600 mg/m³

Version: 20.06.2019

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert : nicht relevant

Biologische Grenzwerte

BUTANON; CAS-Nr.: 78-93-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)

Parameter: 2-Butanon / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert: 2 mg/l Version: 29.03.2019

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

Hautschutz

Handschutz

Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (0,5 mm Stärke) verwenden. Permeationszeit des Handschuhmaterials: > 240 min (4h) EN 374

Atemschutz

Geeignetes Atemschutzgerät

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Halbmaske (DIN EN 140) Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter: A

Allgemeine Hinweise

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssig

Seite: 4 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum : 29.09.2020

Farbe : schwarz **Geruch :** charakteristisch

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Aggregatzustand: Flüssig
Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar
Siedeheginn und Siedehereich: (1013 hPa) ~ 74

Siedebeginn und Siedebereich : $(1013 \text{ nPa}) \sim 74 \text{ °C}$ Zersetzungstemperatur : > 200 °C

Flammpunkt: ~ 15 °C Brookfield

Selbstentzündungstemperatur:Keine Daten verfügbarUntere Explosionsgrenze:Keine Daten verfügbarObere Explosionsgrenze:Keine Daten verfügbarDampfdruck:(50 °C)<</th>1100hPaDichte:(20 °C)~0,928g/cr

Dichte : $(20 \, ^{\circ}\text{C})$ ~ $0,928 \, \text{g/cm}^3$ Lösemitteltrennprüfung : $(20 \, ^{\circ}\text{C})$ <</th>3%Wasserlöslichkeit : $(20 \, ^{\circ}\text{C})$ Keine Daten verfügbar

pH-Wert : ~ 4,3 **log P O/W :** Keine Daten verfügbar

Auslaufzeit: (20 °C) ~ 15 s DIN-Becher 4 mm

Geruchsschwelle :Keine Daten verfügbarRelative Dampfdichte :(20 °C)Keine Daten verfügbarVerdampfungsgeschwindigkeit :Keine Daten verfügbar

Entzündbare Aerosole : Keine Daten verfügbar. **Oxidierende Flüssigkeiten :** Keine Daten verfügbar. **Explosive Eigenschaften :** Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden. Im Kontakt mit anorganischen und organischen Säuren, Säurechloriden

können heftige Reaktionen erfolgen und CO² freigesetzt werden. Durch Feuchtigkeit, Säuren, Laugen Wasserstoffbildung möglich.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 5 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum : 29.09.2020

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (BUTANON; CAS-Nr.: 78-93-3)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 2737 mg/kg

Parameter: LD50 (2,6-DIMETHYL-HEPTAN-4-ON; CAS-Nr.: 108-83-8)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Maus
Wirkdosis: 1419 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (BUTANON; CAS-Nr.: 78-93-3)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 13 g/kg

Parameter: LD50 (2,6-DIMETHYL-HEPTAN-4-ON; CAS-Nr.: 108-83-8)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 20 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter: LC50 (BUTANON; CAS-Nr.: 78-93-3)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Maus
Wirkdosis: 40 mg/l

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Leichte narkotische Wirkung. Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten.

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Parameter: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Spezies: Kaninchen
Methode: OECD 404

Schwere Augenschädigung/-reizung

Parameter : Schwere Augenschädigung/-reizung (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD 404

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut

Parameter: Sensibilisierung der Haut (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Spezies: Meerschweinchen
Methode: OECD 406

Sensibilisierung der Atemwege

Parameter: Sensibilisierung der Atemwege (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Spezies: Meerschweinchen Methode: OECD 406

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

STOT RE 1 und 2

Parameter: STOT RE 1 und 2 (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Expositionsweg: STOT RE 1 und 2

Seite: 6 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum : 29.09.2020

Ergebnis: STOT RE 1 und 2 Quelle: STOT RE 1 und 2

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 (BUTANON ; CAS-Nr. : 78-93-3)
Spezies: Pimephales promelas (Dickkopfelritze)

Wirkdosis: 3220 mg/l Expositionsdauer: 96 h

Parameter: EC50 (BUTANON ; CAS-Nr. : 78-93-3)
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis: 5090 mg/l Expositionsdauer: 48 h

Parameter: LC50 (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Spezies : Cyprinus carpio (Karpfen)

Wirkdosis: 1 - 10 mg/l Expositionsdauer: 96 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: EC50 (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Spezies: Scenedesmus subspicatus

 $\label{eq:wirkdosis:} Wirkdosis: > 100 \text{ mg/l} \\ Expositions dauer: 72 \text{ h}$

Parameter: EC0 (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis: > 1000 mg/l Expositionsdauer: 24 h Methode: OECD 201

Kläranlage

Parameter: EC50 (C.I. SOLVENT BLACK 29 ; CAS-Nr. : 117527-94-3)

Inokulum: Belebtschlamm
Wirkdosis: > 100 mg/l
Expositionsdauer: 3 h
Methode: ISO 8192

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bei sachgemäßer Einleitung in adaptierte biologische Kläranlagen sind keine Störungen zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Sehr hohe Mobilität im Boden mit einer vernachlässigbaren Tendenz, das Sediment wieder zu verlassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Seite: 7 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum : 29.09.2020

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

_ 080111

Zusätzliche Angaben

Kontaminierte Verpackungen sind rückstandsfrei zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden (Abfallschlüssel 080112 enthält keine organischen Lösemittel). Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. (Abfallschlüssel 150110)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBZUBEHÖRSTOFFE

Seeschiffstransport (IMDG)

PAINT RELATED MATERIAL

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT RELATED MATERIAL

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n):3Klassifizierungscode:F1Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):33Tunnelbeschränkungscode:D/E

Sondervorschriften : $640D \cdot LQ \ 5 \ I \cdot E \ 2$

Gefahrzettel: 3

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n):3EmS-Nr.:F-E / S-ESondervorschriften: $LQ S I \cdot E 2$

Gefahrzettel: 3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Klasse(n): 3
Sondervorschriften: E 2
Gefahrzettel: 3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein Seeschiffstransport (IMDG): Nein

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Seite: 8 / 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Kunststoff-Stempelfarbe 50

schwarz

Überarbeitet am : 29.09.2020 **Version (Überarbeitung) :** 17.1.1 (17.1.0)

Druckdatum : 29.09.2020

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 2 (Deutlich wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): leicht entzündbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 9 / 9